

# Offenlegungsplan

## Hinweis:

Für den Bereich der 1. Änderung gelten ausschließlich die nachstehenden textlichen Festsetzungen.

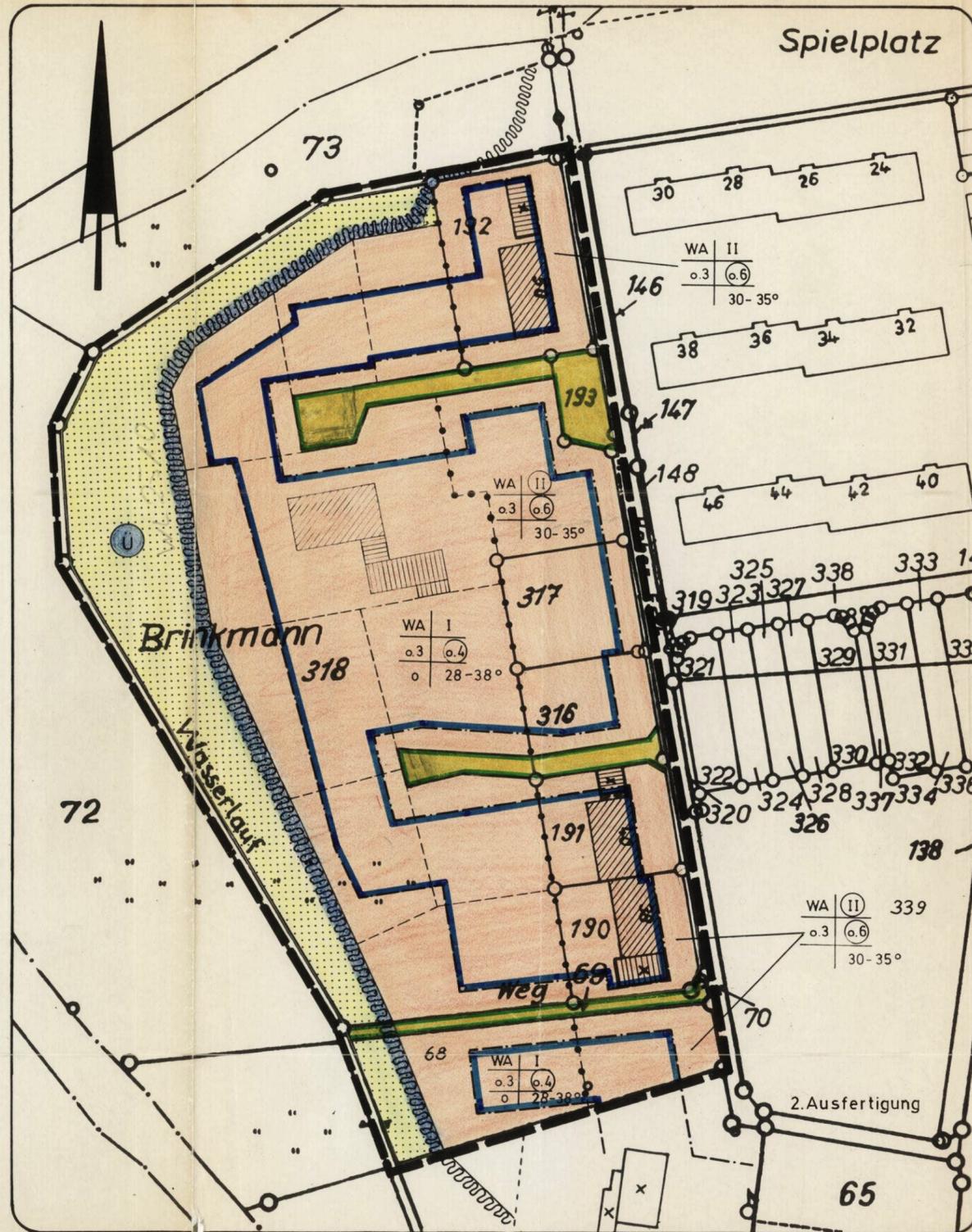
## Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG

Bei der Errichtung von Gebäuden innerhalb des Bereiches der 1. Änderung ist die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens und der Kellerlichtschächte etc. in einer Höhe von mindestens 57,70 m über NN anzuordnen.

Die maximale Höhe des Erdgeschoßfußbodens darf 58,40 m über NN nicht überschreiten.

*siehe neue "A.H. Bauvorschrift"*  
Festsetzungen gemäß § 9(4) BBauG in Verbindung mit § 103 BauO NW

- Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Dachgauben unzulässig. ✓
- Die Drenpelhöhe (Oberkante der zugehörigen Rohdecke bis Unterkante Fußpfette) darf bei zweigeschossigen Gebäuden max. 0,30 m, bei eingeschossigen Gebäuden max. 0,50 m betragen. ✓
- Garagen sind, soweit sie nicht in den Hauptbaukörper integriert sind, mit Flachdächern auszuführen. ✓
- Geneigte Dächer sind mit dunkelfarbigem Dachpfannen einzudecken. ✓
- Die Außenwandflächen der Gebäude sind als Verblendmauerwerk auszuführen. ✓  
Für untergeordnete Flächen (max. 20% der Außenwandfläche) sind andere Materialien zulässig. ✓



# GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes geometrisch eindeutig sind.  
Tecklenburg, den

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 22.12.1981 gemäß § 2 BBauG die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.  
Lotte, den 17.11.1982

*[Signature]* Bürgermeister  
*[Signature]* Ratsmitglied  
*[Signature]* Schriftführer

Dieser Plan, einschließlich Begründung, hat gemäß § 2a (6) BBauG laut Bekanntmachung vom 9.7.1982 in der Zeit vom 19.7.1982 bis 20.8.1982 öffentlich ausgelegen.  
Lotte, den 17.11.1982

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 16.11.1982 die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung und die Begründung beschlossen. Die gekennzeichneten Änderungen sind Bestandteil dieses Planes.  
Lotte, den 17.11.1982

*[Signature]* Bürgermeister  
*[Signature]* Ratsmitglied  
*[Signature]* Schriftführer

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wurden gemäß § 103 BauO NW in der Sitzung des Rates vom 16.11.1982 als Satzung beschlossen.  
Lotte, den 17.11.1982

*[Signature]* Bürgermeister  
*[Signature]* Ratsmitglied  
*[Signature]* Schriftführer

Dieser Plan wird hiermit gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 10.3.1983 Az. 35.2.1-5204- genehmigt.  
Münster, den 10.3.1983

Der Regierungspräsident  
im Auftrag:  
*[Signature]*  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
MÜNSTER  
Bau O NW

Die bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung wird hiermit gemäß § 103 mit Verfügung vom 16.03.83 Az. 1/63-610-31 genehmigt.  
Steinfurt, den 16.03.1983

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
im Auftrag:  
*[Signature]*  
Der Oberkreisdirektor  
Steinfurt

Die Genehmigung dieses Planes und der bauordnungsrechtlichen Gestaltungssatzung ist gemäß § 12 BBauG am 15.4.83 Ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich geworden.  
Lotte, den 18.4.1983

*[Signature]* Gemeindedirektor

# RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594).  
§§ 1, 2, 2a, 8-12 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949).  
§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96, SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.04.1982 (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (SGV NW 231) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.1980 (GV NW S. 1088) und § 9(4) des Bundesbaugesetzes. Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763).  
Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)

# ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Ⓜ Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- o.4 Grundflächenzahl Ⓜ.4 Geschosflächenzahl
- 30° Dachneigung o offene Bauweise
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Fahrbahn
- Fläche für die Landwirtschaft
- U gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- vorhandene Gebäude

# GEMEINDE LOTTE Bebauungsplan Nr. 17 "BRINGENBURG WEST" 1. Änderung

MABSTAB	1:1000
DATUM	April 1982
BEARB.	Huelmann
GEZ.	v. Kiedrowski
GEÄND.	

KREIS  
STEINFURT  
DEZ. V / PLANUNGSAMT